

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Billigheim**  
**für das Haushaltsjahr 2022**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.02.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	15.418.200
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	15.059.150
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	359.050
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>359.050</b>

2. Im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.346.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.131.150
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>1.214.840</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten von	1.763.250
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten von	-6.435.600
2.6 <b>Veranschlagter Finanzmittelüberschuss /-bedarf</b> aus Investitionstätigkeiten (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>-4.672.350</b>
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-3.457.500</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	616.500
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	133.300
2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>483.200</b>
2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,</b> <b>Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-2.974.300</b>

**§ 2 Kreditermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird festgesetzt auf

**616.500,00 EUR**

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

**500.000,00 EUR**

#### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

**2.000.000,00 EUR**

#### **§ 5 Steuersätze**

Die Gemeinde erhebt Grundsteuer nach dem geltenden Grundsteuergesetz. Abweichend vom Grundsteuergesetz werden die Kleinbeträge wie folgt fällig:

- am 15. August mit ihrem Jahresbeitrag, wenn dieser 15 EUR nicht übersteigt;
- am 15. Februar und 15. August mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrags, wenn dieser 30 EUR nicht übersteigt.

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| 1. | für die Grundsteuer   |          |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 400 v.H. |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 390 v.H. |
|    | der Steuermessbeträge;  |          |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf   | 380 v.H. |
|    | der Steuermessbeträge.  |          |

Die Bekanntmachung erfolgt auf Grund der §§ 81 Abs.2 und Abs.3, 121 Abs. 2 der Gemeindeordnung unter dem Hinweis, dass der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der Zeit von Mittwoch, den 06.04.2022 bis Donnerstag, 14.04.2022, je einschließlich, auf dem Rathaus, Zimmer 10, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist. Auf Grund der aktuellen Situation bitten wir bei Interesse um eine telefonische Terminabsprache unter 06265 / 9200-11. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist ab dem 06.04.2022 auch über die Homepage der Gemeinde Billigheim einzusehen.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 16.03.2021 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Billigheim, 29.03.2022

gez.

Martin Diblik

Bürgermeister